

Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

21. Juli 2008

Bundesgericht 1000 Lausanne 14

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit erhebe ich namens des VgT

strafrechtliceh Beschwerde

gegen den

Entscheid des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 23. Juni 2008

betreffend

Verletzung des Öffentlichkeitsgebotes für Gerichtsverhandlungen

Anträge:

Der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und

- 1. die Sache sei zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zu rückzuweisen;
- 2. evtl sei durch das Bundesgerich direkt festzustellen, dass die vom Vizepräsidenten des Bezirksgerichts Arbon am 29. Mai 2008 anlässlich der Verhandlung gegen Ulrich Kesselring veranlasste Personenkontrolle- und registrierung der Zuhörer das Öffentlichkeitsgebot gemäss Artikel 6 EMRK verletzt hat.

Begründung:

1. Am Vormittag des 29. Mai 2008 fand vor Bezirksgericht Arbon die Hauptverhandlung gegen Ulrich Kesselring wegen Drohung und mehrfacher Tierquälerei statt. Im Hinblick auf das grosse öffentliche Interesse hatte das Gericht die Verhandlung in den Seeparksaal verlegt. Ich selber war in meiner Funktion als Präsident des VgT als Anzeigeerstatter im Publikum anwesend.

- 2. Die zahlreich erschienenen Zuhörer darunter mehrere VgT-Mitglieder wurden auf Weisung des Gerichtsvorsitzenden erst nach einer Personenkontrolle und Registrierung durch die Polizei eingelassen.
- 3. Die Personenkontrolle bestand aus einer Durchsuchung (offenbar auf Waffen) sowie einer Ausweiskontrolle und Eintragung der Personalien in eine Liste.
- 4. Die Durchsuchung der Besucher auf Waffen war eine rechtmässige Sicherheitsmassnahme.
- 5. Anders verhält es sich mit der Fichierung der Besucher. Der Bürger muss es sich grundsätzlich nicht gefallen lassen, dass die Polizei bei allen möglichen und unmöglichen Gelegenheiten seine Personalien aufnimmt und registriert, wann er sich wo und zu welchem Zweck aufgehalten hat. Angesichts des allgegenwärtigen Risikos des Missbrauchs staatlicher Macht hat jeder Bürger ein vitales Interesse daran, nicht mehr als unbedingt nötig staatlich beschnüffelt zu werden.
- 6. Die Lausanner Professorin Solange Gheranouti Hélie fasste diesen Grundsatz treffend wie folgt zusammen: "Man muss nicht alles über sich enthüllen, nur weil man nichts zu verbergen hat." Der eidgenössische Datenschutzbeauftragte Hanspeter Thür schloss sich dieser Aussage am europäischen Datenschutztag im Januar 2008 ausdrücklich an. (Quelle: "Die Gier nach Daten kennt keine Grenzen", Saldo 11. Juni 2008).
- 7. Der Schutz vor staatlichem Schnüffeln hat im Konzept der Europäischen Menschenrechtskonvention eine wichtige Bedeutung. EGMR-Richter Prof Mark Villiger schreibt in seinem Handbuch der EMRK (2. Auflage, Rz 555): "Das Recht auf Achtung des Privatlebens geäss Art 8 Abs 1 EMRK sichert dem Individuum einen Freiraum zu, innerhalb dessen es seine Persönlichkeit entwickeln und verwirklichen kann. Dieses Recht hat zwei Komponenten. Einerseits gehört dazu das Selbstbestimmungsrecht, dh das Recht, über die eigene Person und Gestaltung des Lebens zu verfügen. Andererseits verlangt Art 8, dass dieser gelebte Freiraum eine private Sphäre bleibt, von welchem staatliche Behörden möglichst keine Kenntnis bekommen sollen."
- 8. Staatliches Fichieren von Bürgern bei der Wahrnehmung von Grundrechten haben eine abschreckende Wirkung. In der Sprache des EGMR handelt es sich um einen "verpönten chilling effect".
- 9. Speziell schreckt die namentliche Erfassung der Besucher (Fichierung) davon ab, öffentliche Gerichtsverhandlungen zu besuchen. Dadurch wird die in Artikel 6 der EMRK verbindlich vorgeschriebene Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren eingeschränkt.
- 10. Die Teilnahme an einer öffentlichen Gerichtsverhandlung lässt Schlüsse auf die (politischen) Interessen des Betreffenden zu.

- 11. Dazu kommt ein nicht ganz unberechtigtes unbestimmtes, allgemeines Misstrauen gegenüber staatlichen Schnüffeleien. Dies insbesondere bei Personen, welche einer oppositionellen politischen Minderheit angehören.
- 12. Angesichts der fortwährenden und tiefgreifenden staatlichen Missachtung des Tierschutzgesetzes sehen sich viele Tierfreunde und Tierschützer in einer solchen oppositionellen Rolle, um so mehr als Tierschützer nicht selten als "Öko-Terroristen" etikettiert werden als Vorwand, um politisch motivierte staatliche Macht gegen sie einzusetzen. Auch der Schreibende, ein der Gewaltfreiheit verpflichteter Tierschützer, wurde im Staatsschutzbericht 2000 in die Nähe des Terrorismus gestellt.

Siehe auch die kürzliche Gestapo-Aktion gegen mehrere Tierschutzvereine in Österreich unter Missbrauch eines Anti-Terrorgesetzes (www.vgt.ch/id/200-029).

- 13. Nach konstanter Praxis des EGMR dürfen EMRK-Garantieren nur eingeschränkt werden, wenn neben einer gesetzlichen Grundlage im konkreten Fall ein dringendes öffentliches Interesse dies rechtfertigt.
- 14. Die an der fraglichen Gerichtsverhandlung in Arbon durchgeführte Ausweiskontrolle und das Erstellen einer Namenliste war kein geeignetes Mittel zur Vermeidung von Störungen der Gerichtsverhandlungen, auch nicht zur nachträglichen Sanktionierung von Störungen, weil es gar nicht möglich gewesen wäre, einen unbekannten Störer auf der Namenliste zu identifizieren.
- 15. Eine geeignete Massnahme war die Anwesenheit mehrer Polizeibeamter. Dies hätte zum Schutz vor Störungen genügt.
- 16. Das Obergericht behauptet (Ziffer 5 b, Seite 8):

"Indessen war bei der Wahl der Massnahmen der Massnahme auch zu berücksichtigen, dass die Präsenz von Polizeibeamten während der gesamten Verhandlung mit einem bedeutend grösseren Aufwand an Personal und Zeit und damit letztlich auch an Kosten verbunden gewesen wäre als die blosse Eingangskontrolle samt Registrierung."

17. Diese Erwäung des Obergerichts impliziert die Sachverhaltsfeststellung, es habe nur eine Eingangskontrolle gegeben. Nachher sei die Polizei nicht mehr präsent gewesen. Das ist falsch. Die Polizei war tatsächlich während der gesamten Verhandlung durch mehrer Beamte präsent. Diese Tatsache hat der Beschwerdeführer (BF) vor Vorinstanz unter Ziffer 10 der Replik festgehalten, und dies wurde vom zuständigen Vizepräsidenten des Bezirksgerichtes im Rahmen der Vernehmlassung nicht bestritten. Für den unwahrscheinlichen nachträglichen Bestreitungsfall offeriere ich den Beweis durch zahlreiche Zeugen.

- 18. Die Sache ist wegen willkürlicher Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Antrag 1 an die Vorinstanz zurückzuweisen.
- 19. Der vorinstanzliche Entscheid basiert auf der vom Obergericht frei erfundenen willkürlichen Tatschenfeststellung, die Polizei sei während der Verhandlung nicht präsent gewesen und die vom Vizegerichtspräsidenten angeordnete Personenregistrierung sei eine ökonomische Alternative dazu gewesen.
- 20. Sogar wenn die Polizei während der Verhandlung nicht präsent gewesen wäre, wäre die Personenregistrierung kein taugliches Mittel gewesen, allfällige Ruhestörer zu ermitteln.
- 21. Das Obergericht behauptet (Ziffer 5 b, Seite 8), die Namenliste hätte dem Gericht bei Ruhestörungen erlaubt, den Kreis der Verantwortlichen einzugrenzen. Es bleibt schleierhaft, was damit gewonnen gewesen wäre; es handelt sich hier nicht um einen Kriminalfall.
- 22. Die beanstandete Ausweiskontrolle und Namenliste war auch unverhältnismässig, weil davon unnötigerweise auch Personen betroffen wurden, welche an den früheren Gerichtsverhandlung nicht dabei waren und sich an keinen Störungen beteiligt und auch keine solchen beabsichtigt hatten.
- 23. Mit der Argumentation des Vizegerichtspräsidenten Arbon liessen sich generell systematische Personenkontrollen an öffentlichen Gerichtsverhandlungen rechtfertigen, denn es ist prinzipiell immer mit Publikumsprotesten zu rechnen, wenn sich ein Gerichtsvorsitzender derart daneben aufführt wie in diesem Verfahren gegen den angeschuldigten Tierquäler Ulrich Kesselring. Grösste Milde und Rücksicht in unbegreiflichem Ausmass gegen den querulierenden, uneinsichigen Angeschuldigten, und sofortiger Polizeieinsatz gegen das gewaltfreie, lediglich seinen berechtigten Unmut äussernde Publikum.

Nota bene: Das Publikum hat ja keine anderen (rechtliche) Möglichkeiten ausser Protesten, wenn ein Gerichtspräsident eine Verhandlung pflichtwidrig führt und öffentliche Interessen verletzt.

- 24. Bei dieser dritten Verhandlung kam es, weil korrekt durchgeführt, zu keinen nennenswerten Störungen. Der einzige Zwischenruf richtete sich nicht gegen das Gericht, sondern gegen den Angeschuldigten, der soeben erklärt hatte, das von ihm zu Tode gequälte Pferd habe diese Bestafung verdient.
- 25. Die Urheberin dieses Zwischenrufes wurde weggewiesen. Sie befolgte diese Wegweisung, ohne dass die anwesende Polizei hätte einschreiten müssen. Hätte sich diese Zwischenruferin geweigert, hätte sie von der Polzei weggeführt werden müssen, wobei auch ihre Identität hätte überprüf werden können. Die Namensliste hätte dabei rein gar nichts genützt.

26. Dieser Zwischenfall beweist gerade, dass die Namensliste ein untaugliches Mittel darstellte und schon allein deshalb nicht notwendig war, erst recht nicht zusätzlich zur Polizeipräsenz.

27. Die Behauptung des Obergerichts, die Zweckmässigkeit der Namenliste sei dadurch bestätigt worden, dass die Verhandlung dann in Ruhe abgelaufen sei (Ziffer 5 b, Seite 8), stellt eine willkürliche Tatsachenwürdigung dar, indem die Polizeipräsenz ausser Acht gelassen wurde und ebenfalls unbeachtet blieb, dass für Proteste gegen das Gericht kein Anlass war, weil in diesem dritten Anlauf endlich eine korrekte Verhandlung durchgeführt wurde. Der BF hat unter Ziffer 13 seiner Replik auf diesen Umstand ungewiesen, was vom Obergericht offensichtlich nicht zur

Kenntnis genommen wurde.

28. Die Sache muss deshalb auch wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs an die Vorinstanz zurückgewiesen werden.

29.

Zusammenfassung: Es wurde schlüssig nachgewiesen, dass das Öffentlichkeitsgebot ungerechtfertigt verletzt wurde, was - zur Verhinderung solcher Massnahmen bei künftigen Gerichtsverhandlung - antragsgemäss festzustellen ist.

Mit freundlichen Grüssen

Beilage:

Der angefochtene Entscheid